

Allgemeine Geschäftsbedingungen (der INS Systems GmbH)



Lieferungen erfolgen von uns ausschließlich zu diesen Verkaufsbedingungen. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch, wenn sie mit denen unseres Auftraggebers ganz oder teilweise in Widerspruch stehen. Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Soweit von der INS Software bezogen wird, ist Gegenstand dieses Vertrages das auf den Datenträger aufgezeichnete Computerprogramme, die Programmbeschreibung und Bedienungsanleitung sowie sonstiges zugehöriges schriftliches Material. Sie werden im Folgenden auch als Software bezeichnet. Die Geschäftssprache ist Deutsch.

§ 1 Auftragserteilung

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Unsere Angebote behalten eine Gültigkeit von vier Wochen, sofern sie keinen anderen Gültigkeitsraum ausweisen.

§ 2 Versand

Die Beförderungsfahrt trägt der Empfänger, auch bei frachtfreier Lieferung. Die Entscheidung über die Versandform (Transportweg und Transportmittel) behalten wir uns vor.

§ 3a Gewährleistungsbestimmungen für Hardware

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Auslieferung von unserem Lager. Reparaturen, die außerhalb der Gewährleistungsfrist von der INS durchzuführen sind, werden gemäß der jeweils gültigen Preisliste berechnet. Um einen Gewährleistungsanspruch geltend zu machen, ist es grundsätzlich erforderlich, dem Defektheft eine Fehlerbeschreibung mit Angabe der Modell- und Seriennummer und die Kopie des Lieferscheines oder der Rechnung, mit dem das Gerät ausgeliefert wurde, beizufügen. Durch Gewährleistung treten keine neuen Gewährleistungsfristen in Lauf. Gewährleistung kann nur auf in der Original-Verpackung eingesandte Produkte gewährt werden. Die Produkte müssen frei angeliefert werden und werden von uns unfrei zurückgesandt.

Werden Arbeiten im Rahmen der Gewährleistung vor Ort durchgeführt, so hat der Kunde anfallende Reisekosten, Reisespesen und die Arbeitszeit während der Reise zu tragen. Sind Reisekosten im Rahmen eines bestehenden Wartungsvertrages abgedeckt, so entfallen sie hier.

Verschleißerscheinungen und die Folgen unsachgemäßer Lagerung oder Benutzung der Ware seitens des Kunden sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Unsere Gewährleistungspflicht erlischt, wenn der Kunde offensichtliche Mängel uns nicht innerhalb einer Woche nach Eintreffen der Ware bei ihm schriftlich anzeigt. Ein Vorabtausch ist nicht möglich. Die Retoure muss frei angeliefert werden.

Die Gewährleistungspflicht der INS beschränkt sich grundsätzlich zunächst auf eine Nachbesserung der entsprechenden Ware. Bei drei fehlgeschlagenen Nachbesserungen erfolgt eine Nachlieferung (Ersatzlieferung). Danach steht dem Käufer ein uneingeschränkter Wandlungs- bzw. Minderungsanspruch zu. Bei gleichzeitigem Bezug von Hardware, Betriebssystemen und anderer Software gelten diese als nicht zusammengehörend verkauft.

§ 3b Sonstige Gewährleistungsbestimmungen

Die INS tritt ihre Gewährleistungsansprüche, die sie gegenüber etwaiger Vorlieferanten hat, an die Kunden der INS ab.

§ 3c Haftung

Ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, aus positiver Vertragsverletzung, insbesondere für Mangelfolgeschäden, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei uns oder unseren Erfüllungsgehilfen.

§ 4 Lieferzeit

Die Lieferfrist beginnt, sobald eine Einigung über sämtliche Auftragsbedingungen erzielt und die Klärung etwaiger Vertragsmodalitäten erfolgt ist. Ansprüche aus Nichteinhaltung einer Lieferfrist bestehen nur, wenn eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen gesetzt ist und auch die Nachfrist nicht eingehalten ist. Betriebsstörungen - gleich in welcher Sphäre und gleich wodurch bedingt - befreien von der Einhaltung bestimmter vereinbarter Lieferfristen. Sie berechtigen zum gänzlichen oder teilweisen Rücktritt. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 5 Preise

1. Soweit nicht anders angegeben, hält sich die INS an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

2. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, zuzüglich Verpackung, Transport, Frachtversicherung, zuzüglich der jeweils am Auslieferungstag gültigen Mehrwertsteuer ab Lager Oberursel oder bei Direktversand ab deutsche Grenze bzw. deutscher Einfuhrhafen.

§ 6 Zahlung

Zahlungsziel ist 14 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug, sofern die Rechnung kein anderes Zahlungsziel aufweist. Überschreitet der Kunde das geltende Zahlungsziel und leistet er auch auf eine Mahnung mit Fristsetzung den Kaufpreis nicht, gerät er in Verzug und verpflichtet sich, an die INS einen Verzugszins von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Für Mahnungen mit Zahlungsaufforderung unter Fristsetzung kann die INS dem Kunden eine Bearbeitungs- und Unkostenpauschale in Höhe von jeweils EUR 20,00 berechnen. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Anderslautende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Bei Internetgeschäften erfolgt die Lieferung grundsätzlich per Nachname, sofern es keine andere schriftliche Vereinbarung gibt. Die INS behält sich vor, Ihre Forderungen an ein Factoring-Unternehmen zu verkaufen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind.

2. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er dem Verkäufer hiermit schon jetzt alle Forderungen abtrifft, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritte erwachsen.

3. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung in Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Wiederveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an den Verkäufer ab. Wird Vorbehaltsware vom Käufer nach Verarbeitung/Verbindung zusammen mit nicht vom Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

4. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware wird durch den Käufer stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit im Alleineigentum des Käufers stehenden Gegenständen oder mit Gegenständen, an denen kein verlängerter Eigentumsvorbehalt besteht, verarbeitet, steht dem Verkäufer das Alleineigentum an der neuen Sache zu. Wird die Vorbehaltsware mit anderen nicht dem Verkäufer gehörenden Gegenständen verarbeitet, so steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen z. Zt. der Verarbeitung zu.

6. Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 15% übersteigt, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

7. Der Käufer erhält mit dem Erwerb des Produktes Eigentum an dem Datenträger mit dem darin verkörpertem Programm. Die Software sowie etwaige Beschreibungen; Dokumentationen sowie sonstiges Begleitmaterial sind urheberrechtlich geschützt. Das Eigentumsrecht des Käufers wird dadurch eingeschränkt. Mit dem Erwerb der Software wird dem Käufer das einfache und persönliche Recht, die beiliegende Kopie der Software auf einem einzelnen Computer (d. h. mit nur einer einzigen Zentraleinheit <CPU>) zu benutzen, eingeräumt. Die Vervielfältigung ist nur zum Erstellen einer Sicherungskopie gestattet.

8. Bei Mietgeschäften bleibt die gesamte Mietware bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der INS.

§ 8 Schadensersatz bei Vertragsverletzungen

Die INS macht darauf aufmerksam, dass der Käufer für alle Schäden aufgrund von Urheberrechtsverletzung haftet, die dem Lizenzgeber aus einer Verletzung dieser Vertragsbestimmungen durch den Käufer entsteht. Zudem machen wir darauf aufmerksam, dass eine Vervielfältigung oder Verbreitung der Software oder einer bearbeiteten oder umgestalteten Fassung mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bedroht ist.

§ 9 Softwaregewährleistung

Die INS gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Übergabe der Datenträger, auf denen die Software aufgezeichnet ist, unter normalen Betriebsbedingungen in der Materialausführung fehlerfrei ist. Sollte der Datenträger fehlerhaft sein, so kann der Erwerber Ersatzlieferung während der Gewährleistungsfrist von 6 Monaten ab Lieferung verlangen. Bei fehlschlagender Ersatzlieferung kann der Käufer zwischen Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages wählen. Treten Fehler in der Software selbst auf, steht dem Erwerber ausschließlich ein Wandlungsrecht zu. Dieses Wandlungsrecht erstreckt sich nicht auf etwaige mitgelieferte Hardware. Schadensersatzansprüche sowie Ersatzansprüche für Mangel, Folge- und Begleitschäden können nur bei zugesicherter Eigenschaft gewährt werden, die einer besonderen schriftlichen Vereinbarung bedürfen. [INS ist ein eingetragenes Warenzeichen der INS (Das Eigentum ist abhängig).]

§ 10 Urheberrechte

Soweit Software zum Lieferumfang gehört, wird diese mit einem einfachen Nutzungsrecht überlassen. Ein mehrfaches Nutzungsrecht bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Bei Verstoß gegen diese Vereinbarung haftet der Käufer in voller Höhe für den daraus entstehenden Schaden.

§ 11 Geheimhaltung

Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche ihm im Zusammenhang mit den Lieferungen der INS zugänglich werdenden Informationen, die aufgrund sonstiger Umstände eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse von der INS erkennbar sind und vertraulich zu halten sind, unbefristet geheim zu halten und sie - soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist - weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerfen.

§ 12 Datenschutz

Die INS ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsverbindung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltene Daten über den Käufer, gleich ob diese vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 13 Export

1. Der Export von Vertragsware in Länder außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder der Import von Vertragsware aus Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaft ist unzulässig, es sei denn, wir erteilen hierzu vorher unsere schriftliche Zustimmung, unabhängig davon, dass der Käufer für das Einholen jeglicher behördlichen Ein- und Ausfuhrgenehmigungen selbst zu sorgen hat. Für alle Exporte sind die europäischen und/oder US-amerikanischen Exportverbote zu beachten.

2. Die Wiederausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland unterliegt den deutschen und US-amerikanischen Bestimmungen und ist ohne behördliche Genehmigung nicht statthaft. Aus den USA bezogene Ware trägt die "ECCN" (Export Control Commodity Number) 1565 (A) MT.

3. Der Käufer ist für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen bis zum Endverbraucher verantwortlich.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Zahlung und Lieferung für beide Vertragspartner ist Oberursel. Gerichtsstand ist das für Oberursel zuständige Gericht. Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien Oberursel. Es wird ausdrücklich das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Verbindlichkeit des Vertrages im Übrigen nicht und sind in Ihrem Sinne auszulegen. Soweit in diesen Geschäftsbedingungen keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Mit Bekanntgabe dieser Geschäftsbedingung verlieren alle bisherigen Bedingungen ihre Gültigkeit.

Wichtiger Hinweis

Der Auftrag wird ausschließlich nach den allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen der INS durchgeführt. Der Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen. Eine Abänderung der Geschäftsbedingungen durch Beauftragte oder Angestellte ist ausgeschlossen.